



Hinweisblatt

zum Anschluss eines Grundstücks an die städtische Kanalisation

1. Zustimmungsverfahren

Nach der gültigen städtischen Entwässerungssatzung vom 25.02.2025 bedarf die erstmalige Herstellung oder Änderung des Anschlusses der **vorherigen Zustimmung** durch die Stadt Geseke. Diese Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, schriftlich zu beantragen. **Das Zustimmungsverfahren soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / Freistellungsverfahrens durchgeführt werden.** Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der die Anzahl, die Führung, die lichte Weite und die technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Der Antrag ist zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. **Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen zugestimmt hat.**

2. Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung)

Gemäß § 8 SÜwVO Abw NRW (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser) hat der Eigentümer oder die Eigentümerin die Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, bei ihrer Ersterrichtung oder bei wesentlichen Änderungen **unverzüglich von einem Sachkundigen** auf ihre Zustands- und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Um eventuell festgestellten Mängel in der Regel ohne allzu großen Aufwand beseitigen zu können ist es somit notwendig die erstmalige Dichtheitsprüfung, die als Druckprüfung mittels Luft oder Wasser erfolgen darf, unmittelbar nach der Errichtung und Fertigstellung Ihrer Abwasserleitungen durchzuführen, solange die Baugrube und die Leitungen noch nicht wieder verfüllt sind. Die Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. **Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.**

3. Ausführung und Unterhaltung der Hausanschlussleitung

Jedes Grundstück muss mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Kanalisation haben, in einem Gebiet mit Trennkanalisation mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind zwingend einzubauen. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Auf Antrag kann die Entwässerung von zwei oder mehreren Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung zugelassen werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dann jedoch zwingend im Grundbuch



oder durch Baulast abzusichern. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und die technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt die Stadt. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer durch. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von der Stadt durchgeführt und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend gemacht.

4. Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Überwachung

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen alle für die Prüfung der Grundstücks-entwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kontrollschächte und Rückstau-sicherungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Den städtischen Bediensteten ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen zu gewähren.

5. Ordnungswidrigkeiten, Bußgelder

Nach § 21 Abs. 1 der städtischen Entwässerungssatzung handelt derjenige ordnungswidrig, der gegen die unter den Ziffern 1 bis 13 aufgeführten Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.

Auskünfte erteilt:

Stadt Geseke, Städtisches Tiefbauamt, An der Abteil 1, 59590 Geseke

Herr Marks (thomas.marks@geseke.de, Tel. 02942/500344)

Frau Schütte (lisa.schuette@geseke.de, Tel. 02942/500342)

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der gültigen städtischen Entwässerungssatzung bedeuten:

1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.



2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

3. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

4. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Öffentliche Abwasseranlage

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Geseke selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen und die Hausanschlussleitungen.
- c. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

6. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweiligen Grundstücks.
- b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.